

Weisung 201906006 vom 14.06.2019 – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld (Abg) – Umsetzung der geplanten Rechtsänderungen ab 01.08.2019


Laufende Nummer:	201906006
Geschäftszeichen:	GR 23 – 75056 / 75122 / 75127 / 5393 / 6801.4 / 6901.4 / 6561 / 6520 / II-1106.5
Gültig ab:	14.06.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Information
SGB III:	Weisung
FamKa:	nicht betroffen

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes, dem Sechszwanzigsten Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) sowie dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz - treten bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), beim Ausbildungsgeld (Abg) und Einstiegsqualifizierung (EQ) Rechtsänderungen ab 01.08.2019 in Kraft.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes und dem 26. BAföGÄndG ändern sich ab 01.08.2019 die Bedarfssätze sowie die Freibeträge in drei Stufen für das anrechenbare Einkommen bei der BAB und beim Abg. Daneben erfolgen Vereinfachungen bei der Bedarfsstruktur dieser Leistungen und es wurde die Förderhöhe bei EQ erhöht.

Das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz - vereinfacht den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu ausbildungsvorbereitenden und –begleitenden Unterstützungsleistungen und Instrumenten.



Die Gesetze sind vom Bundestag beschlossen, aber noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der derzeitige Stand der Veröffentlichung ist wie folgt
Gesetz zur Anpassung der BAB und des Abg: BT-Drs. 19/9478 in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung (BT-Drs. 19/10691),
26. BAföGÄndG: BT-Drs. 19/8749 in der vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung geänderten Fassung (BT-Drs. 19/10249),
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz: BT-Drs. 19/10053 und 19/10527 in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung (BT-Drs. 19/10692).

2. Auftrag und Ziel

2.1 Rechtsänderungen ab 01.08.2019

Die wichtigsten rechtlichen Änderungen durch die genannten Gesetzgebungsvorhaben und fachliche Hinweise zur Umsetzung enthält Anlage 1.

2.2 Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge ab 01.08.2019 in drei Stufen

Durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes und das 26. BAföGÄndG erhöhen sich die Bedarfssätze und Freibeträge.

Die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge erfolgt in 3 Stufen: ab 01.08.2019, ab 01.08.2020 und ab 01.08.2021.

Einen Überblick über die Veränderungen ermöglicht die beigefügte Übersicht, vgl. Anlage 2.

2.3. Umstellung der laufenden Fälle/ Übergangsregelung

Aufgrund der Übergangsregelung in § 445a SGB III gelten die Bedarfs- und Freibetragsänderungen ab 01.08.2019 mit der Folge, dass laufende Fälle von Amts wegen ab diesem Zeitpunkt entsprechend umzustellen sind.

Die Zahl der Umstellungsfälle zum 01.08.2019 wird ausgewertet und mitgeteilt. Die Überprüfungsaktion wird Ende Juni erfolgen. Die Anzahl der zum 01.08.2019 umzustellenden Fälle wird somit nach dem Stand Hauptüberweisungstag/ Juni 2019 zur Verfügung stehen.

Es werden am 22.07.2019 aus dem zentralen Verfahren Bearbeitungsaufforderungen (MPM) zur Umstellung der Einzelfälle erzeugt und an die OS-Teams BAB/Reha ausgegeben. Diese Umstellungsmittelungen können in dezentral anzulegende Sonderpostkörbe je OS Team geroutet werden.

Um dies zu ermöglichen sind nach den hierfür geltenden Vorgaben zur E-Akte dezentral Sonderpostkörbe anzulegen (über Formular bei den örtlich zuständigen RIM „Administration

Sonderpostkorb“) entsprechend folgender Nomenklatur: „Dienststellenummer-Teamnummer (i.d.R. 021)-Postkorbnamen“. Als Postkorbnamen wird „UmstellungBABAbg“ vorgegeben, also „XXX-XXX-UmstellungBABAbg“, z.B. „735-021-UmstellungBABAbg“.

Die IT- Anwendung COLEI PC BAB/REHA.NET wird mit der Programmversion P92 ab 22.07.2019 zur Verfügung stehen.

Die Kunden erhalten einen Kurzbescheid. In COLEIPC BAB/REHA.NET wird ein Kurzbescheid zur Abwicklung der Änderungen zur Verfügung gestellt.

2.4 Werte zu § 65 SGB III

Der Wert je Tag der Woche, für den regelmäßig volle Verpflegung nicht gewährt wird, erhöht sich ab 01.08.2019 sowohl für neue als auch für laufende Fälle auf nunmehr 36 Euro.

2.5 Anpassung der Förderhöhe EQ

Die Höhe des Zuschusses zur Vergütung bei einer EQ nach § 54a SGB III wird zum 01.08.2019 auf 243,- Euro erhöht. Damit erhöht sich auch der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf monatlich 121,- Euro. Der entsprechende Wert ist bereits im IT-Verfahren COSACH hinterlegt.

2.6 Sonstiges

Die FW BAB und die FW Reha/SB SGB III, die Vordrucke und Arbeitshilfen werden angepasst. Zu den Fachlichen Weisungen Reha/SB ergeht eine separate Weisung.

Die aktualisierten Arbeitsmittel des Kundenportals (Aufgabensteckbriefe für die Eingangszonen 1.204, 1.210; Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen für die Eingangszonen 1.204, 1.210, Arbeitshilfe zur Sortierung von Antragsunterlagen bei der qualifizierten Antragsannahme in den Eingangszonen; Gesprächsleitfäden für die Service Center SGB III 3.204, 3.210 und die FAQ Kundenportal) werden im BA-Intranet mit dem Stand 14.06.2019 veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- Beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Operativen Services, Teams BAB/ Reha

- Beachten die Weisung und wenden die aktualisierten FW an.
- Stellen die über den 31.07.2019 hinauslaufenden Fälle unter Beachtung der gegebenen Hinweise zur Bearbeitung um.

4. Info

Das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes und das 26. BAföGÄndG können mittelbare Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben.

Die Leistungen anderer Träger werden regelmäßig auf das Arbeitslosengeld II als Einkommen angerechnet und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern diese Leistungen zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind (§ 12a SGB II).

Die geplanten Rechtsänderungen und die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge können den Anlagen entnommen werden.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift